

Einkaufsbedingungen der nachstehenden swa-Gesellschaften:

- ▶ Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
- ▶ swa Netze GmbH
- ▶ swa Kreativwerk Verwaltungs-GmbH
- ▶ Stadtwerke Augsburg Verkehrs-GmbH
- ▶ AVG Augsburger Verkehrsgesellschaft mbH
- ▶ ASG Augsburger Verkehrs-Servicegesellschaft mbH
- ▶ Stadtwerke Augsburg Energie GmbH
- ▶ Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH
- ▶ swa Kreativwerk GmbH&Co.KG
- ▶ Stadtwerke Augsburg Projektgesellschaft mbH
- ▶ Stadtwerke Augsburg Carsharing GmbH

1 Ausschließliche Geltung

- 1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Auftragnehmers (AN) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die eine der vorstehenden Gesellschaften mit dem AN über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber (AG), selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des AN werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn der AG dies ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des AN genannt sind. Die Entgegennahme von Lieferungen / Leistungen stellt keine Annahme von Bedingungen des AN dar.

2 Schriftform, Auftragsbestätigung

- 2.1 Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind verbindlich. Telefonische oder mündliche Bestellungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung unter Anerkennung der vorliegenden Bedingungen.
- 2.2 Abweichungen von diesen Bedingungen und sonstige Nebenabreden bedürfen ebenfalls der Schriftform.

3 Mindestlohn

- 3.1 Der AN verpflichtet sich, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes stets einzuhalten. Dies beinhaltet insbesondere die Verpflichtung, den Mindestlohn stetig und fristgerecht zu bezahlen. Auf Anforderung des AG (swa) legt der AN diesem die entsprechenden Dokumente und Nachweise zur Nachprüfung vor.
- 3.2 Sofern der AN gegen Verpflichtungen verstößt, welche sich aus dem Mindestlohngesetz ergeben, stellt dies für den AG einen wichtigen Grund dar, welcher zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt.
- 3.3 Für den Fall, dass der AN bei der Ausführung der vertraglich geschuldeten Tätigkeiten weitere Subunternehmer einsetzt trägt er dafür Sorge, dass auch diese Subunternehmer die Vorschriften des Mindestlohngesetzes stets einhalten. Der AN hat sich von jedem Subunternehmer regelmäßig die entsprechenden Dokumente und Nachweise zur Überprüfung vorlegen zu lassen. Im Vertragsverhältnis zwischen dem AN und dem Subunternehmer ist eine Regelung zu vereinbaren, wonach dem AN ein Sonderkündigungsrecht zusteht, sofern der Subunternehmer gegen die Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz verstößt.
- 3.4 Im Falle der Inanspruchnahme des AN aufgrund eines Verstoßes gegen eine Verpflichtung des Mindestlohngesetzes, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des AN oder eines vom AN eingesetzten Subunternehmers beruht, verpflichtet sich der AN, sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten, insbesondere auch sämtliche Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, zu tragen.

4 Auftragsabwicklung

- 4.1 Der AN hat dem AG Änderungen in der Art der Zusammensetzung des vereinbarten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang dem AG erbrachten gleichartigen Lieferungen / Leistungen schriftlich anzuzeigen.
- 4.2 Sämtliche zur Erfüllung des Auftrages erforderlichen Dokumente sind vom AN in deutscher Sprache einzureichen.
- 4.3 Die ganze oder teilweise Übertragung des Auftrages an Dritte bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den AG. In diesem Falle haftet der AN weiterhin für die Erfüllung des Auftrages.

5 Preise

- 5.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend.
- 5.2 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließen die Preise Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.

6 Lieferverzug

- 6.1 Die vereinbarten Liefer- / Leistungstermine sind bindend.
- 6.2 Der AN hat den AG von allen die Einhaltung der Liefer-/ Leistungsfristen verzögernden Umständen unverzüglich zu benachrichtigen.
- 6.3 Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der AN mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierzu einer Mahnung bedarf.
- 6.4 Im Falle des Lieferverzugs stehen dem AG uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

7 Lieferung, Abnahme, Gefahrübergang

- 7.1 Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG nicht zu Teillieferungen berechtigt.
- 7.2 Für jede Lieferung / Leistung des AN hat die Übergabe an der Empfangsstelle des AG gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Jeder Lieferung sind Begleitpapiere (Frachtbrief, Lieferschein) beizufügen, auf welchen Bestellnummer, AG, AN und ggf. Absender anzugeben sind.
- 7.3 Werden die Vertragsleistung oder Teile der Vertragsleistung nach der Übergabe gegen Empfangsbestätigung oder anlässlich des Abnahmetermins als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen, so ist der AN verpflichtet, die Vertragsleistung / Teilleistung auf seine Kosten unverzüglich zurückzuholen. Der AG ist berechtigt, nach Verstreichen einer angemessenen Abholungsfrist die Vertragsleistung / Teilleistung auf Kosten des AN an diesen zurückzusenden.
- 7.4 Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf den AG über, wenn die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird. Im Falle der 6.3 findet ein Gefahrübergang auf den AG nicht vor der erneuten Übergabe gegen Empfangsbestätigung statt. Sofern eine Abnahme gesondert vereinbart ist, geht die Gefahr erst mit erfolgter Abnahme und Übergabe der Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort auf den AG über.

8 Eigentumsübergang

Das Eigentum geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes gegen Empfangsbestätigung bzw. mit der Abnahme auf den AG über.

9 Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

- 9.1 Rechnungen sind in doppelter Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer und des Bestelldatums einzureichen.
- 9.2 Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung erfolgt die Zahlung auf dem Bankwege innerhalb von 30 Tagen rein netto (ohne Abzug von Skonto) nach vertragsmäßiger Lieferung / Leistung und Rechnungseingang. Das Gleiche gilt bei einer Abnahme, sofern eine solche gesondert vereinbart ist. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung durch den AN ist die Übergabe des Überweisungsauftrages an die Bank/Kreditinstitut maßgeblich. Die Anwendung des § 286 Absatz 3 BGB wird abgedungen.
- 9.3 Bei Zahlungsverzug schuldet der AG Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

10 Sachmängelhaftung, Haftung, Produkthaftung

- 10.1 Die Dauer der Sachmängelhaftung beträgt zwei Jahre ab Übernahme des Liefer- / Leistungsgegenstandes gegen Empfangsbestätigung oder Abnahme, sofern gesetzlich keine längere Frist gilt oder vereinbart wird.
- 10.2 Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim AN ist die Verjährung von Sachmängelhaftungsansprüchen gehemmt. Wird der Liefer- / Leistungsgegenstand ganz oder teilweise nachgebessert oder ausgetauscht, beträgt die Verjährungsfrist 12 Monate von dem Termin der Nachbesserung bzw. des Austausches an. Sie reicht jedoch mindestens bis 10
- 10.3 Der AN haftet für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.4 Der AN ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind. Er ist verpflichtet, den AG von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Falls der AG verpflichtet ist, wegen eines Fehlers eines vom AN gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der AN sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

11 Kündigung/Rücktritt aus wichtigem Grund

Der AG kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder vom Vertrag zurücktreten. Ein solcher ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN mangels Masse abgelehnt bzw. eingestellt wird.

12 Forderungsabtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 12.1 Forderungen des AN aus der Bestellung können nur mit schriftlicher Einwilligung des AG abgetreten oder Dritten zur Einziehung überlassen werden. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 12.2 Eine Aufrechnung von Forderungen seitens des AN ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN besteht nicht.

13 Schutzrechte

Die erbrachten Lieferungen / Leistungen werden vom AN frei von Rechten Dritter wie Urheber-, Eigentums- und gewerblichen Schutzrechten erbracht. Bei Nichterfüllung ist der AG von Ansprüchen Dritter freizustellen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben unberührt.

14 Geheimhaltung, Veröffentlichung

Der AN verpflichtet sich, alle Informationen, die er bei Durchführung der Bestellung erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Veröffentlichungen über die Geschäftsbeziehung mit dem AG bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den AG.

15 Datenschutz

Die Datenspeicherung erfolgt gemäß Bundesdatenschutzgesetz.

16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Es findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Wareneinkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen) Anwendung.
- 16.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Augsburg.
- 16.3 Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.
- 16.4 Die etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen unberührt.